

Literatur

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **75 (1978)**

Heft 6

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

nis in der Geltendmachung unterlagen die Ansprüche jedoch – im Rahmen der obligatorischen Verjährung von fünf Jahren – der Verwirkung oder Herabsetzung².

Nach dem neuen Recht ist die *Nachforderung* von Unterstützungsbeiträgen *auf ein Jahr begrenzt*. Sicher liegt es im Interesse der Beteiligten, die Unterstützungspflicht möglichst rasch abzuklären. Nun kann es aber Fälle geben, bei denen die Prüfung der Leistungsfähigkeit längere Zeit zurückgestellt werden muss. Wir denken an den Fall eines Unterstützungspflichtigen, der als Selbständigerwerbender mit seinen Geschäftsabschlüssen im Rückstand ist. Ein solch wichtiger Grund sollte der Armenbehörde das Recht geben, Unterstützungsbeiträge gegebenenfalls für länger als ein Jahr nachzufordern.

Von eminenter Wichtigkeit ist schliesslich die Frage des *Wahlrechtes beim Gerichtsstand*. Die Klage kann am Wohnsitz des Klägers oder des Beklagten erhoben werden. Wenn im Vaterschaftsprozess geltend gemacht wurde, der Gerichtsstand des Beklagten habe sich oft als ungeeignet erwiesen, indem der von der Klage Bedrohte seinen Wohnsitz wechselte, sich unauffindbar machte und damit die rechtzeitige Klageerhebung vereitelte³, kann dies auch bei einer Unterstützungsklage gesagt sein. Dazu kommt, dass gegenüber mehreren Pflichtigen mit verschiedenem Wohnsitz getrennte Verfahren nötig werden. Soll dieses Privileg, Klageerhebung am Wohnsitz des Klägers, auch für das Gemeinwesen gelten? Soll z.B. die Fürsorgebehörde der Stadt Zürich alle ihre Unterstützungsklagen in Zürich anheben können, unberücksichtigt, ob die Beklagten in Genf, im Wallis oder im Tessin wohnhaft sind? Meines Erachtens sollten die Armenbehörden nur dann von diesem Recht Gebrauch machen können, wenn ausserordentliche Umstände dies rechtfertigen.

² BGE 58 II 330; 74 II 21; 76 II 114.

³ Egger, Art. 312 N 2; Hegnauer, Art. 312/313 N 23.

Literatur

Aktion 7 Pro Juventute 1978, Pro Juventute, Postfach, 8022 Zürich.

Mit der Aktion 7, Informations- und Koordinationsstelle für den freiwilligen Sozialeinsatz Jugendlicher, gibt Pro Juventute Auskunft über:

- Information und Vermittlung von Einsatzmöglichkeiten für Gruppen und Einzelne in der Schweiz und im Ausland;
- Information und Vermittlung für Dienstempfänger von Sozial- und Gemeinschaftsdiensten;
- Planungs- und Beratungsstelle in Fragen der Sozial- und Gemeinschaftsdienste;
- Kurse und Fachtagungen;
- Werbung und Vertretung der Interessen für den freiwilligen Sozialeinsatz und Gemeinschaftsdienst.

Jugendferien-Hinweise, Pro Juventute, Zentralsekretariat, Postfach, 8022 Zürich.

Der Inhalt dieses Heftes soll Anregungen vermitteln über Ferienmöglichkeiten für Kinder, Jugendliche und Familien. Das zusammengestellte Angebot erhebt nicht Anspruch auf Vollständigkeit, wie auch Pro Juventute die zusammengestellten Angaben nicht überprüfen konnte.

Veranstaltungs- und Kurskalender, Pro Juventute, Freizeitdienst, Postfach, 8022 Zürich.

Der Veranstaltungskalender 1978 liegt vor. Er ist in folgende Fachgebiete gegliedert: pädagogische, psychologische, methodische Führungskurse; Kind, Familie und Erziehung; Politik, Tagesfragen; Massenmedien, Spiel, Theater, Puppenspiel; Singen, Musizieren, Tanz; Werken und Gestalten; Sport-, Wander- und Lagerleitung; berufsbegleitende Kurse; Verschiedenes.